

**REGLEMENT**  
**für die Finanzkommission**  
(vom 17. Dezember 2024)

Der Gemeinderat Schattdorf, gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich der Budgetierung und der Finanzplanung zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte.

**Artikel 2** Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die kommunale Finanzpolitik.

**Artikel 3** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Die hier geregelte Kommission gilt als unselbständige Kommission Sinne der Gemeindeordnung Artikel 33.

<sup>2</sup> Die Verordnung über das Verfahren in den Behörden ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

**Artikel 4** Entscheidkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 5** Finanzkompetenzen

<sup>1</sup> Die Kommission hat keine eigene Finanzkompetenz.

<sup>2</sup> Sind in einer Sache Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

**Artikel 6** Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kommission gilt als „Kommission ohne feste jährliche Entschädigung“ gemäss der Entschädigungsverordnung .

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 14 bis 18 Entschädigungsverordnung.

**Artikel 7** Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN****Artikel 8** Zusammensetzung Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das mit dem Ressort Finanzen betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

<sup>3</sup> Der Leiter Finanzen und IT nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Kommission. Die übrigen Mitglieder werden vom Präsidenten der Finanzkommission vorgeschlagen und vom Gemeinderat gewählt.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat.

<sup>5</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>6</sup> Das Präsidium lädt soweit erforderlich Dritte zur Sitzung ein, namentlich den Geschäftsführer, Mitglieder der Geschäftsleitung, den Schulleiter und das mit dem Finanzbereich betraute Schulratsmitglied. Diese nehmen eine unterstützende und beratende Rolle ein.

**Artikel 9** Aufgaben

## a) im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kommission hat den Gemeinderat im Finanzplanungs- und Budgetierungsprozess zu unterstützen.

<sup>2</sup> Als vorberatende Kommission des Gemeinderats befasst sie sich periodisch mit:

- a) der Analyse der Rechnungsergebnisse;
- b) der Finanzstrategie;
- c) der Finanzplanung;
- d) der Budgetierung.

**Artikel 10** Aufgaben

## b) im Besonderen

<sup>1</sup> Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- e) Überprüfen und Festlegen der Grundlagen für die Erstellung des Finanzplans;
- f) Überprüfen und Nachführen des Investitionsplans;
- g) Stellungnahme zum ausgearbeiteten Finanzplan und Budget;
- h) Beratung des Gemeinderats in Fragen der Budgetierung, der Finanzplanung, der Investitionsplanung und der Spezialfinanzierung sowie zu Geschäften mit erheblichen finanziellen Auswirkungen;
- i) Beratung des Gemeinderats respektive der Verwaltung in sämtlichen Finanzfragen;
- j) Bei Bedarf Teilnahme mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen;

- k) Beratung und Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung eines wirksamen Finanzcontrollings;
- l) Übernahme von speziellen Aufgaben oder Durchführung von besonderen Abklärungen im Zusammenhang mit den Gemeindefinanzen im Auftrag des Gemeinderats;
- m) Beratung des Gemeinderats bei der Festsetzung des jeweiligen Steuerfusses;
- n) Frühzeitig auf positive und negative finanzielle Entwicklungen im Gemeindehaushalt hinweisen;
- o) Ausarbeitung Vorgaben und Richtlinien zuhanden der Kommissionen und Ressortleiter betreffend Finanzplanung und Budgetierung.

<sup>2</sup> Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

#### **Artikel 11**                      Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Schattdorf

|                          |               |
|--------------------------|---------------|
| Der Gemeindepräsident:   | Bruno Gamma   |
| Die Gemeindeschreiberin: | Nicole Gisler |